

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Staatliches Baumanagement
Lüneburger Heide, Munster)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 10. 2. 2023
— 4.1-CE 002912698 / LG 21-041 bi —**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Baumanagement Lüneburger Heide, Am Exerzierplatz 12-14, 29633 Munster hat mit Schreiben 08.12.2022, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 30.01.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Fundmunition mit einer Lagermenge von 20.000 kg gemäß § 3a Niedersächsisches Störfallgesetz - im Folgenden: StörfG i. V. m. mit § 23b Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6 bis 8 und Abs. 2 bis 4 BImSchG sowie § 18 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in 29633 Munster beantragt.

Die wesentlichen Antragsgegenstände sind die Erhöhung der Lagerkapazität für Fundmunition von unter 10.000 kg Nettoexplosivstoffmasse (NEM) auf geplant 20.000 kg NEM durch Errichtung einer neuen erdgedeckten Bunkers mit 50 m² sowie zur Einhaltung der erforderlichen Schutz- und Sicherheitsabstände die Verlegung von Werkstatt, Munitionsarbeitshaus, Fahrzeughalle und Verwaltungsgebäude.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und gemäß Nr. 17.2.3 durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin am 30.01.2023 vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben ist so konzipiert, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine Emissionen entstehen, es sind auch keine Stoffeinträge in Luft, Boden, Gewässer, Grundwasser zu erwarten. Emissionen durch den aktuellen Betrieb des KBD durch Verkehr entsprechen dem aktuellen Betrieb, es ist keine nennenswerte Zunahme dieser vorhandenen Belastung zu erwarten, die bislang zu keiner Bodenbelastung geführt hat (Böden sind unbelastet). Die Abluft aus den Gebäuden, den Werkstätten erfüllen die aktuellen gesetzlichen Anforderungen, so dass keine Stoffeinträge in die Umwelt zu erwarten sind.

Der Waldverlust von 2,2 ha wird durch Ersatzaufforstung in Höhe von 2,8555 ha kompensiert. Eine Beeinträchtigung von Heideflächen ist kurzzeitig durch Verlegung von Versorgungsleitungen gegeben. Nach dem Rückbau wird diese Fläche mit einer zusätzlichen Fläche von 62 m² wieder als Heide hergestellt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu dem Vorhaben werden unter den Maßnahmen „M 1 V - Schutz des Stammes, des Kronenraumes und des Wurzelraumes von Einzelbäumen vor Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme“ sowie „M 2 V – Schutz vorhandener Gehölzbestände während der Baumaßnahme“ die während der Baumaßnahme durchzuführenden Maßnahmen beschrieben. Durch diese Maßnahmen ist der Baumschutz während der Bauarbeiten gewährleistet.

Durch die beantragte Erhöhung der Lagermenge wird das Lager zu einem Betriebsbereich im Sinne des Störfallverordnung. Dennoch vergrößert sich durch den zusätzlichen Munitionsbunker nicht die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls und auch die Auswirkungen eines eventuell eintretenden Störfalls werden im Vergleich zur derzeitigen Lagerung nicht verschlimmert.

Besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor. Das beantragte Vorhaben soll in einem Gebiet, das laut Flächennutzungsplan als „militärische Nutzung“ ausgewiesen ist und real als Truppenübungsplatz genutzt wird, realisiert werden.

Innerhalb Einwirkungsbereiches des Anlage liegen keine EU-Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen“ (EU-Kennzahl: 3026-301) liegt ca. 2,6 km südöstlich, deckungsgleich mit dem nationalen Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“. Das nächste EU-Vogelschutzgebiet liegt ca. 2,9 km nördlich der Anlage.

Von den im Verfahren beteiligten Behörden wurde nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.